

mation für eine Verfassungsbeschwerde.⁴⁴¹ An der Beschwer bzw. dem aktuellen Rechtsschutzinteresse kann es beispielsweise fehlen, wenn sich der angegriffene belastende Hoheitsakt durch die Gewährung des eigentlich angestrebten begünstigten Hoheitsaktes erledigt hat, also «gegenstandslos geworden ist».⁴⁴² Im Beispielsfall ging es um ein zunächst abgelehntes, später aber bewilligtes Baugesuch. Der Staatsgerichtshof führte insoweit aus: «Da mit diesem Beschluss nunmehr dem Baugesuch der Beschwerdeführer stattgegeben worden ist und die Baubewilligung nach der zusätzlich erforderlichen Genehmigung des Hochbauamtes ... rechtskräftig geworden ist, sind sowohl die abweisenden Entscheidungen des Gemeinderats betreffend das Baugesuch ... als auch die Abbruchverfügung des Hochbauamtes ... durch einen behördlichen actus contrarius gegenstandslos geworden. Damit sind die Beschwerdeführer aber ... durch diese Entscheidung und damit auch durch die angefochtene Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht mehr beschwert, so dass die vorliegende Beschwerde gegenstandslos ist und sich eine Beurteilung in der Sache erübrigt».⁴⁴³

Allerdings lässt ein fehlendes aktuelles Rechtsschutzinteresse nur «in aller Regel»⁴⁴⁴ die Verfassungsbeschwerde schon im Stadium der Zulässigkeit scheitern. Ausnahmen sind denkbar und in bestimmten Konstellationen angezeigt.

Eine «intakte Beschwer»⁴⁴⁵, also eine zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde noch andauernde Beschwer ist vor allem nur dann entbehrlich, wenn «bei bestimmten Grundrechtsverletzungen eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht überhaupt erst dann möglich ist, wenn das aktuelle Rechtsschutzinteresse schon weggefallen ist. Dies

⁴⁴¹ So StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).

⁴⁴² Siehe StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (9); siehe ferner auch StGH 1985/5 – Urteil vom 9. April 1986, LES 1986, 112 (114).

⁴⁴³ StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (10); trotz dieser Entscheidung erging kein Kostenauspruch zu Lasten der Beschwerdeführer, «da die Beschwer für dieses Beschwerdeverfahren erst nachträglich durch den positiven Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates ... weggefallen ist. Andererseits blieb aufgrund der beschwerdegegenständlichen Entscheidung der VBI die Rechtslage hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der nunmehr erfolgten Baubewilligung unklar, weshalb ein Rückzug der vorliegenden Verfassungsbeschwerde weder sinnvoll noch den Beschwerdeführern zumutbar war».

⁴⁴⁴ So StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).

⁴⁴⁵ StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).